

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zum anderen sollten die erlassenen Verbote eine Ankaufserleichterung bilden, die man für notwendig hielt, um den ungesund stark einsetzenden Einkäufen, die angeblich für Heereszwecke, in Wirklichkeit aber aus Spekulationsgründen durchgeführt wurden, entgegenzuarbeiten.

Der weiterhin gegen die Verbote gemachte Einwurf, daß das Schlachtverbot für weibliche Kinder unter 7 Jahren die Abstoßung der schlechten Milchtiere unmöglich machte und damit die notwendige Säuberung des Viehbestandes von unproduktiven Fressern verhinderte, trifft insofern nicht zu, als das Verbot ja nur für die Dauer von 3 Monaten Geltung hatte; die Abstoßung nach diesem Zeitpunkt war also möglich; dazu kommt, daß während der Geltungsdauer des Verbotes die Herbstweide, die denkbar billigste Ernährungsweise, den Viehhaltern zur Verfügung stand, wodurch eine Erhöhung der Fleischausbeute durch den gerade in dieser Zeit erfolgenden Zuwachs erzielt werden konnte. Außerdem ermöglichte das Schlachtverbot den Winterstallmastgebieten, die das zur Mästung benötigte Vieh um diese Zeit einzukaufen, eine gute Erwerbsmöglichkeit von Magervieh.

Tatsächlich haben bei der langen Dauer des Krieges die erlassenen Schlachtverbote insofern eine günstige Wirkung gezeigt, als die damals vor der Schlachtung bewahrten männlichen Kälber und Jungtiere seit der Zählung am 1. Juni 1916, das ist der Zeitpunkt, wo sie in die Klasse der zwei und mehr Jahre alten Ochsen und Bullen hineinwuchsen, wiederum eine Vermehrung dieser so wichtigen Viehgattung bewirkten, die bei den Bestandsaufnahmen am 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 1916 3,0, 3,2 und 2,9 v. H. den vorhergehenden Erhebungen gegenüber betrug.

Wenn ein Einwand gegen die damalige Verordnung erhoben werden kann, so ist es der, daß die Festlegung eines Mindestlebensgewichtes von 75 kg bei Kälbern die außerordentlich verschiedene Wüchsigkeit und Entwicklung der deutschen Rinderrassen nicht berücksichtigte. Überall da, wo leichte Rinderschläge gehalten werden, handelt es sich um Gebiete mit schlechteren Futtermitteln, und hier lebt die meistens auch ärmere Bevölkerung ausschließlich von den unmittelbaren Erzeugnissen ihres Betriebes, wobei die Milch die Hauptrolle spielt, so daß die Notwendigkeit, den Kälbern, die sonst schon mit 40 bis 50 kg abgeschlachtet wurden, zur Erreichung von 75 kg Lebensgewicht verhältnismäßig mehr Milch zu geben, eine starke Verschlechterung der menschlichen Ernährung mit sich brachte.

Über die Wirkung des Schlachtverbotes geben nachstehende Schlachtungszahlen Aufschluß: